

Die 1. Nachtragssatzung vom 29.10.1992 ist eingearbeitet worden
(in Kraft getreten am 1.1.1993)

Die 2. Nachtragssatzung vom 25.3.1993 ist eingearbeitet worden
(rückwirkend in Kraft getreten am 1.1.1993)

Die 3. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 ist eingearbeitet worden
(in Kraft getreten am 1.1.2002)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Hauskläranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 24 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sehnde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Hauskläranlagen der Gemeinde Sehnde vom 19.12.1991 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 26. Febr. 1987. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der

- a) Grundgebühr je Leerung der Hauskläranlage
- b) Personengebühr je Einwohner, je Klärgrube und Leerung

Es werden mindestens 2 Personengebühren veranlagt. Die Gebühr wird nach der Zahl der Personen am 30.6. (Stichtag) des Vorjahres festgesetzt.

§ 3

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt

Grundgebühr	130,50 €
Personengebühr	30,-- €

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Hauskläranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hauskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Hauskläranlagen zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben) vom 15.11.1990 außer Kraft.

Sehnde, den 10. Dez. 1991

Gemeinde Sehnde

Henkel

Bürgermeister

L.S

Kotter

Gemeindedirektor